

3. Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 v.H. der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
4. Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, dem inhaltlich die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufs zu Grunde gelegt wird, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.
5. Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sowie den Nachweis von Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen voraus.
6. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(4) Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.

(5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der obersten Schulaufsichtsbehörde als Schulversuch nach § 25 Schulgesetz genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Schulversuches ist der regionale Konsens zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt den Fortbestand des regionalen Konsenses voraus.

(6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt den Fortbestand des regionalen Konsenses voraus.

§ 3

In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) § 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft; zu diesem Zeitpunkt bestehende Bildungsgänge werden zu Ende geführt.
- (3) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Regelung.

Düsseldorf, den 16. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2006 S. 217

792

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 23. Mai 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 8 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 57 Abs. 3 werden nach dem Wort „Jagdabgabe“ die folgenden Wörter eingefügt:

„bis zur Höhe der doppelten Gebühr für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr der Geltungsdauer“.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
für den
Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Christa Thoben

– GV. NRW. 2006 S. 218

Bekanntmachung

Vom 18. Mai 2006

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 entschieden, dass die Volksinitiative gemäß Artikel 67a der Landesverfassung „Volksinitiative NRW 2006 – gegen Kürzungen der Landesförderung bei Kindern, Jugendlichen und Familien“ die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 und § 3 VIVBVEG erfüllt hat.

Gemäß § 4 Abs. 5 VIVBVEG hat der Landtag daher den Gegenstand der Volksinitiative zu behandeln.

Düsseldorf, den 18. Mai 2006

Präsidentin des Landtags
Regina van Dinter

– GV. NRW. 2006 S. 218